

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1979

Nummer 64

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	25. 6. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	1357
21260	29. 6. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nationales Referenzzentrum für Enteroviren	1357
2160	27. 6. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1357
2160	2. 7. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Verband alleinstehender Mütter und Väter, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1357
2170	25. 6. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat für das Krankenhauswesen des Landes Nordrhein-Westfalen	1357
23210	29. 6. 1979	RdErl. d. Innenministers Beteiligung der Brandschutzdienststellen und besonderer Brandschutzsachverständiger im Baugenehmigungsverfahren	1358
238 2370	1. 7. 1979	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV-II.BV)	1358
2410	29. 7. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen	1367
311	6. 7. 1979	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorbereitung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen	1367
750	25. 6. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Überprüfung verlassener Grubenschächte	1367
8300	26. 6. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) und einem Bremskraftverstärker	1368
922	29. 6. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlaß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen	1368

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 7. 1979	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis .	1369
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
27. 6. 1979	Bek. – Siebzehntes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema „Die Bedeutung der Reaktionsdauer für Unfallrekonstruktion, Unfallursachenermittlung und Verkehrsrechtsprechung“	1369
	Innenminister	
4. 7. 1979	Bek. – Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen 1979; Höherer Dienst vom 15. bis 19. 10. 1979 in Bad Meinberg – Gehobener Dienst vom 22. bis 26. 10. 1979 in Bad Meinberg und Bad Oeynhau- sen	1369
16. 7. 1979	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1979	1373
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1370
	Finanzminister	1371
	Justizminister	1373

I.

20310

**Berücksichtigung der im Bergbau
unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten
gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes
über einen Bergmannsversorgungsschein
im Land Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4000 - 1.9 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 8.32 - 4/79 -
v. 25. 6. 1979

Der Gem. RdErl. v. 13. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

Bei Angestellten, die unter den BAT fallen, sind bei der Festsetzung der Grundvergütung

- a) nach § 27 Abschn. A BAT die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten als im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT verbracht
- b) nach § 27 Abschn. B BAT bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 2 BAT die im Bergbau unter Tage verbrachten Zeiten als beim Land verbracht

anzusehen.

2. Nummer 3 entfällt; Nr. 4 wird Nr. 3.

3. Es wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

4. Die Frage der Anrechnung von im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten in den Fällen, in denen die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von den tariflichen Regelungen des BAT bzw. des MTL II abweichen (z. B. weil ein Angestellter nicht vom BAT erfaßt wird) kann nur im Einzelfall entschieden werden. Bei der Entscheidung bitte ich - der Finanzminister -, mich jeweils zu beteiligen.

- MBl. NW. 1979 S. 1357.

21260

**Nationales Referenzzentrum
für Enteroviren**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 6. 1979 - V C 2 - 0813.5.1

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Bescheid vom 2. Mai 1979 die Verlegung des Nationalen Referenzzentrums für Enteroviren vom Zentrum für Hygiene der Universität Freiburg an das Institut für Virusdiagnostik am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Münster bekanntgegeben.

Folgende Aufgaben obliegen einem Nationalen Referenzzentrum auf dem Gebiet der Viruskrankheiten:

1. Verbindung zum regionalen und internationalen Referenzzentrum der Weltgesundheitsorganisation, Auswertung und Weitergabe von Anregungen und Erfahrungen an die nationalen Laboratorien.
2. Mitwirkung an einzelnen Forschungsvorhaben auf internationaler Ebene.
3. Fachliche Unterstützung der nationalen Laboratorien auf dem Spezialgebiet einschließlich spezieller Ausbildung.
4. Bereitstellung von Referenz-Reagentien.
5. Standardisierung von Untersuchungsverfahren.
6. Endgültige Bestimmung von Viren, die von nationalen Laboratorien isoliert und vorbestimmt sind.
7. Organisation kooperativer Forschungsvorhaben über bedeutende Einzelprobleme.
8. Sammlung und Auswertung epidemiologischer Daten.
9. Beratung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und der obersten Landesgesundheitsbehörden auf dem Spezialgebiet des Referenzzentrums.

Fragen, die diesen Aufgabenbereich betreffen, sind unmittelbar an das Referenzzentrum zu richten.

Anschrift: Nationales Referenzzentrum
für Enteroviren beim Institut
für Virusdiagnostik am
Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt
von-Stauffenberg-Str. 36
Postfach 38 09
4400 Münster

- MBl. NW. 1979 S. 1357.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 6. 1979 - IV B 2 - 6113/K

Meine Bek. v. 24. 11. 1975 (SMBl. NW. 2160) wird im Abschnitt „Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.“ wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Kath. Familienerholungswerk Wuppertal e. V. in Wuppertal“ wird folgendes eingefügt:

Kath. Erziehungsberatungsstelle Leverkusen e. V.
in Leverkusen

Verein Kath. Erziehungsberatungsstelle
für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis e. V.
in Bonn

Kath. Erziehungsberatung e. V.
in Bergisch-Gladbach 2

- MBl. NW. 1979 S. 1357.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Verband alleinstehender Mütter und Väter,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 7. 1979 - IV B 2 - 6113/0

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 216) öffentlich anerkannt:

Verband alleinstehender Mütter und Väter,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
Sitz Oberhausen
(am 2. 7. 1979)

- MBl. NW. 1979 S. 1357.

2170

**Landesfachbeirat
für das Krankenhauswesen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 6. 1979 - V D 1 - 5704.0

Meine Bek. v. 1. 12. 1970 und mein RdErl. v. 2. 12. 1970 (SMBl. NW. 2170) werden aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

- MBl. NW. 1979 S. 1357.

23210

Beteiligung der Brandschutzdienststellen und besonderer Brandschutzsachverständiger im Baugenehmigungsverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 -
V A 2 - 100/69 (2)

Die für den Brandschutz zuständigen Dienststellen (Feuerwehren, Brandschutzingenieure) sind im Baugenehmigungsverfahren oft unnötig und ohne eigene Vorprüfung um Stellungnahmen gebeten worden. Dies hat nicht nur zu einer erheblichen Belastung der Brandschutzdienststellen, sondern auch zu Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren geführt.

Zur Straffung und Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens ist bei der Beteiligung der Brandschutzdienststellen ab sofort nach den folgenden Richtlinien zu verfahren.

Richtlinien über die Beteiligung der Brandschutzdienststellen und besonderer Brandschutzsachverständiger im Baugenehmigungsverfahren

1. Die Brandschutzdienststellen sind nach § 69 Abs. 2 Satz 1 BauO NW zu Bauanträgen für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung im Sinne des § 69 Abs. 3 BauO NW stets zu hören. Sie prüfen hierbei die Erfüllung der Anforderungen insbesondere an:
 - die Löschwasserversorgung und an Einrichtungen zur Löschwasserrförderung,
 - die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen,
 - Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (wie Wandhydranten, Schlauchanschlußleitungen, Feuerlöschgeräte) und den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden,
 - Anlagen und Einrichtungen für die Feuermeldung (wie Rauchmelder, Feuermelder) und für die Alarmierung im Brandfall sowie
 - betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (wie Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Feuerübungen).
2. Die Brandschutzdienststellen sind außerdem zu hören hinsichtlich der Durchführung von Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren
 - bei Befreiungen von zwingenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Brandschutzes,
 - bei Ausnahmen von Vorschriften, die ausdrücklich unter der Voraussetzung gestattet werden können, daß wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen oder daß der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist.

Diese Anhörung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Abweichungen bauaufsichtlichen Richtlinien entsprechen (z. B. den Richtlinien über die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau).
3. Die Brandschutzdienststellen sind außerdem bei Widersprüchen gegen Auflagen aus Gründen des Brandschutzes zu hören, wenn die Brandschutzdienststelle im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt war und die Bauaufsichtsbehörde dem Widerspruch stattzugeben beabsichtigt.
4. Bauvorlagen für Vorhaben, bei denen der Aufgabenbereich der Brandschutzdienststellen entsprechend den Nummern 2 bis 3 berührt wird, sind diesen zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Bauvorlagen müssen von den Bauaufsichtsbehörden hinsichtlich des Brandschutzes mindestens vorgeprüft sein. Der Brandschutzdienststelle ist mitzuteilen, von welchen Vorschriften des Brandschutzes Ausnahmen gewährt oder Befreiungen erteilt werden sollen und zu welchen Fragen eine Stellungnahme gewünscht wird. Sie ist auf § 69 Abs. 2 Satz 3 BauO NW hinzuweisen.
5. Über die Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken der Brandschutzdienststellen und über vorge-

schlagene Bedingungen, Auflagen oder Hinweise für die Baugenehmigung entscheiden die Bauaufsichtsbehörden. Soll der Stellungnahme nicht gefolgt werden und ist ein Einvernehmen nach erneuter - ggf. mündlicher - Anhörung nicht erreichbar, so haben die Bauaufsichtsbehörden die Brandschutzdienststellen von ihrer Entscheidung zu unterrichten.

6. Brandschutzdienststellen sind die in § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) v. 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) genannten Stellen.
7. Nach § 85 Abs. 2 BauO NW kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß auf Kosten des Bauherrn für die Prüfung eines technisch schwierigen Bauantrages Sachverständige herangezogen werden. Für die Prüfung des baulichen Brandschutzes kommt dies nur bei außergewöhnlich schwierigen baulichen Anlagen in Betracht, wenn weder die Bauaufsichtsbehörde noch die Brandschutzdienststelle selbst zu einer ausreichenden Beurteilung in der Lage sind oder wenn zwischen dem Bauherrn oder dessen Sachverständigen und der Bauaufsichtsbehörde erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die erforderlichen Maßnahmen des Brandschutzes bestehen.

- MBl. NW. 1979 S. 1358.

238
2370

Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV - II. BV)

RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1979 -
VI C 1 - 6.41 - 900/1979

I

Zur Anwendung der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 570), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 711), ergehen folgende Verwaltungsvorschriften (Paragrafen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf die II. BV):

1 Zu § 2:

Zu Absätzen 2 und 6:

Die Feststellung des örtlichen Zusammenhangs von mehreren Gebäuden richtet sich nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung des Ziels, offensichtliche und dem Wohnwert nicht entsprechende Mietenunterschiede durch die Zusammenfassung auszugleichen. Die Grundstücke brauchen nicht unmittelbar aneinander zu grenzen; sie können durch Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen getrennt sein. Für den örtlichen Zusammenhang reicht es aber andererseits auch nicht allein aus, daß die Gebäude in demselben Orts- oder Stadtteil liegen.

2 Zu § 6:

Zu Abs. 2

Eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Maßgabe von §§ 6 Abs. 2 S. 1 und 7 Abs. 2 ist nur aufzustellen, wenn eine bisher nicht preisgebundene Wohnung unter Einsatz von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Wohnungsbaumitteln (§§ 6 Abs. 1, 87 a oder 88 II. Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) umgebaut wird. Betrifft der Umbau dagegen eine mit öffentlichen Mitteln oder mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte, preisgebundene Wohnung und werden für den Umbau öffentliche oder nicht-öffentliche Wohnungsbaumittel (§§ 6 Abs. 1, 87 a oder 88 II. WoBauG) eingesetzt, so ist die bisherige Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 bis 7 zu ergänzen. (vgl. Nr. 5.12)

3 Zu § 8

Zu Absatz 2:

- 3.1 Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Honorars des Architekten und des Ingenieurs für die Tragwerksplanung sind aufgrund derjenigen Baukosten zu ermitteln, die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegt, jedoch nach Maßgabe von §§ 10 Abs. 2 und 52 Abs. 3 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) berechnet werden. Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Honorars für die Leistungen bei der Tragwerksplanung (§ 52 Abs. 2 HOAI) können als Erfahrungswert mit 45 % der anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Architektenhonorars (ohne Kosten von Freianlagen) angenommen werden. Erhöhungen der Honorare bei Umbauten und Modernisierungen (§ 11 Abs. 6 II. BV) nach §§ 24 und 56 Abs. 4 HOAI sind unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 II. BV in der Regel nur bis zu 20 % gerechtfertigt.

- 3.2 Honorare des Architekten oder des Ingenieurs für die Tragwerksplanung, die aufgrund von anrechenbaren Kosten von weniger als 50 000 bzw. 20 000 DM nach § 6 HOAI als Zeithonorar berechnet werden, können gemäß § 7 Abs. 1 II. BV als gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie den aus folgender Tabelle ersichtlichen Betrag nicht übersteigen:

	Anrechenbare Kosten DM	Honorar in der Honorarzone III DM
Objektplanung	5 000	605
	10 000	1 155
	15 000	1 690
	20 000	2 215
	25 000	2 725
	30 000	3 220
	35 000	3 690
	40 000	4 140
Tragwerksplanung	45 000	4 570
	5 000	885
	10 000	1 540
	15 000	2 120

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

- 3.3 Bei Freianlagen, deren anrechenbare Kosten mehr als 15 000 Deutsche Mark und weniger als 40 000 Deutsche Mark betragen, können Honorare für Grundleistungen, die nach §§ 17 Abs. 2, 16 Abs. 3 HOAI als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden, können gemäß § 7 Abs. 1 II. BV als gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie den wie folgt berechneten Betrag nicht übersteigen: Die nach § 10 Abs. 5 und 6 HOAI anrechenbaren Kosten von Freianlagen sind den anrechenbaren Kosten der Gebäude hinzuzurechnen; aufgrund dieses Gesamtbetrages ist das Honorar der Honorartafel für Gebäude (§ 16 Abs. 1 HOAI) zu entnehmen (analog § 18 Satz 2 HOAI).
- 3.4 Höhere Entgelte und Entgelte für andere Leistungen dürfen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 angesetzt werden:
- Bauphysikalische Nachweise des Ingenieurs für die Tragwerksplanung (§ 54 Abs. 3 Nr. 4 HOAI): 5 % der Mindestsätze der Honorartafel in der für die Grundleistung maßgebenden Honorarzone;
 - Objektüberwachung des Ingenieurs für die Tragwerksplanung (§ 54 Abs. 3 Nr. 8 HOAI): 5 % der Mindestsätze der Honorartafel in der für die Grundleistung maßgebenden Honorarzone;
 - rationalisierungswirksame besondere Leistungen (§ 29 HOAI): 20 % des Betrages, um den die Kosten der Gebäude (Abschnitt II Nr. 1 der Anlage 1 zur II. BV) je Quadratmeter Wohnfläche den Kostenrichtwert von 1 000 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche unterschreiten; von den Kosten der Gebäude bleiben hierbei die Kosten für außergewöhnliche Gründungen und wasserdruckhaltende Dichtungen sowie die Mehrkosten

für Installationsaufwand bei Wohnungen bis zu 60 Quadratmeter Wohnfläche und für Sicherheitstreppehäuser außer Betracht.

- 3.5 Die (nicht in der HOAI geregelten) Honorare der Heizungs-, Sanitär- und Elektroingenieure sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 II. BV anzusetzen. In Anlehnung an die (frühere) Gebührenordnung für Ingenieure (GOI 1937/50) können die sich aus der Anlage 1 ergebenden Ansätze von Honoraren als gerechtfertigt angesehen werden; die sich danach ergebenden Beträge schließen die Umsatzsteuer ein.

Anlage 1

4 Zu § 9:

Bei der Ermittlung des Entgelts für eine gleichwertige Unternehmerleistung ist auf die üblichen, durch Abrechnungen nachgewiesenen Kosten von Unternehmerleistungen abzustellen (vgl. § 36 Abs. 3 II. WoBauG)

5 Zu § 11:**5.1 Zu Absatz 6:**

- 5.1.1 Sind Bauteile, Anlagen oder Einrichtungen durch Teile anderer oder besserer Qualität ersetzt worden, so gilt für die Abgrenzung von Modernisierungen einerseits und Instandsetzungen sowie Erneuerungen andererseits folgendes (vgl. RdSchr. d. BMBau v. 5. 1. 1973, Anlage 2):

Anlage 2

- Führt die Ersetzung zu einem anderen, aber gleichwertigen Zustand oder zwangsläufig infolge der allgemeinen technischen Entwicklung zu Änderungen, so handelt es sich nicht um bauliche Änderungen, sondern um Instandsetzungen oder Erneuerungen.
- Bewirkt die Ersetzung darüber hinaus eine Verbesserung des Gebrauchswertes oder der allgemeinen Wohnverhältnisse, so handelt es sich um eine Modernisierung. Ihre Kosten sind in vollem Umfang anzusetzen, wenn das ersetzte Teil nicht erneuerungs- oder instandsetzungsbedürftig war. War das ersetzte Teil dagegen erneuerungs- oder instandsetzungsbedürftig, so sind die entstandenen Kosten um den Betrag zu kürzen, der durch eine Instandsetzung oder Erneuerung in der bisherigen Qualität entstanden wäre.

- 5.1.2 Besteht die Modernisierung in einem Umbau im Sinne von § 17 Abs. 1 S. 2 II. WoBauG, so ist die bisherige Wirtschaftlichkeitsberechnung nur dann nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 bis 7 zu ergänzen, wenn für den Umbau öffentliche oder nicht-öffentliche Wohnungsbau-mittel (§§ 6 Abs. 1, 87a oder 88 II. WoBauG) eingesetzt werden (vgl. Nr. 2). Werden andere oder keine Mittel aus öffentlichen Haushalten eingesetzt, ist die durch den Umbau geschaffene Wohnung nicht preisgebunden; die Ergänzung der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach § 11 entfällt. Mieterhöhungen richten sich nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG).

5.2 Zu Absatz 7:

Die Zustimmung der Bewilligungsstelle darf nur erteilt werden, wenn die Modernisierung zu einer Erhöhung der Miete führen wird, die in einem angemessenen Verhältnis zu der Verbesserung des Gebrauchswertes steht und für öffentlich geförderte Wohnungen unter Berücksichtigung des bezugsberechtigten Personenkreises tragbar im Sinne von § 46 II. WoBauG und § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 und § 13 Abs. 1 Satz 2 Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) ist. Wenn die sich aufgrund der Modernisierung ergebende Miete die tragbare Miete voraussichtlich übersteigen wird, kann die Zustimmung unter der (auflösenden) Bedingung erteilt werden, daß sie unwirksam wird, wenn wegen der Modernisierung innerhalb von 6 Jahren seit deren Fertigstellung eine Mieterhöhung gefordert wird, die den von der Bewilligungsstelle genannten Betrag überschreitet. Die Bewilligungsstelle hat den Betrag zu benennen, um den die tragbare Miete die vor der Modernisierung preisrechtlich zulässige Miete übersteigt.

6 Zu § 12**6.1 Zu Absatz 1 Satz 1:**

Bei Fremdmitteln, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden und für die der Bauherr nach dem Darlehensvertrag keine Zins- und Tilgungsbeträge an den Gläubiger zu entrichten hat, entfällt die Ausweisung der Zins- und Tilgungsbeträge (vgl. § 21 Abs. 3). Die Leistungen des Bauherrn an die Wohnungsbauförderungsanstalt auf das Annuitätshilfedarlehen können wie bisher bei den Fremdmitteln ausgewiesen oder den laufenden Aufwendungen hinzugerechnet werden (§ 42 Abs. 1 Satz 3 II. WoBauG).

6.2 Zu Absatz 1 Satz 2:

Ein Zusatzdarlehen, das zur Erhöhung des Auszahlungsbetrages eines Fremdmittels gewährt wird, ist als Zwischenfinanzierungsmittel im Finanzierungsplan nicht auszuweisen; der zwischenfinanzierte Betrag ist als Eigenleistung auszuweisen.

6.3 Zu Absatz 5:

§ 12 Abs. 5 ist nur auf öffentliche Baudarlehen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG) anzuwenden, nicht auch auf Aufwendungsdarlehen und Annuitätshilfedarlehen.

7 Zu § 18:**7.1 Zu Absatz 2:**

Bei Annuitätshilfen ist nicht der darin enthaltene Zinszuschuß abzuziehen, den die Wohnungsbauförderungsanstalt unmittelbar an den Gläubiger des verbilligten Fremdmittels auszahlt.

7.2 Zu Absatz 3:

Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge für Aufwendungsdarlehen nach dem Härteausgleich 1974 (RdErl. v. 15. 2. 1974, MBl. NW. S. 339) sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung auch dann als laufende Aufwendungen für alle Wohnungen auszuweisen, wenn die Aufwendungsdarlehen wegen fehlender Einkommensnachweise nicht für alle Wohnungen ausgezahlt worden sind.

8 Zu § 22:

Anlage 3

Für die Berechnung des Zinssatzes ist das Formblatt der Anlage 3 zu verwenden.

9 Zu § 23:**Zu Absatz 6:**

Bei Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 1. Januar 1974 bewilligt worden sind, darf eine Verzinsung derjenigen Eigenleistungen, die zur Deckung der Kosten baulicher Änderungen eingesetzt sind und 15 v. H. der Gesamtkosten übersteigen, mit dem Zinssatz angesetzt werden, der im Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Änderungen für erste Hypotheken marktüblich ist.

10 Zu § 24**Zu Absatz 2:**

Als Erfahrungswert für die Kosten der Gartenpflege sind folgende Beträge je Quadratmeter Pflegefläche jährlich heranzuziehen:

- a) 1,25 DM bei einer Pflegefläche bis 5000 qm,
- b) 1,10 DM bei einer Pflegefläche von mehr als 5000 qm bis 20000 qm,
- c) 1,00 DM bei einer Pflegefläche von mehr als 20000 qm.

11 Zu § 27**Zu Absatz 3:**

Für die Betriebskosten, die nach § 20 Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) nicht durch Umlagen gedeckt werden können, kann der Pauschbetrag mit 5,- DM je/qm Wohnfläche jährlich und 30,- DM je Wagenplatz/jährlich angesetzt werden.

12 Zu § 29:

Bei der Berechnung des Mietausfallwagnisses ist von dem Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen auszugehen, der sich nach Abzug von Aufwendungszuschüssen oder -darlehen ergibt.

13 Zu § 35:

Bestimmt im Sinne des § 35 Satz 1 sind für die öffentlich geförderte Wohnungen insbesondere alle aus öffentlichen Mitteln bewilligten Baudarlehen und Zuschüsse, ferner Fremdmittel, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden oder verbilligt worden sind, sowie Eigenleistungen in Höhe von mindestens 15 v. H. der anteiligen Gesamtkosten der öffentlich geförderten Wohnungen. Die Aufteilung der Finanzierungsmittel ist angemessen im Sinne des § 35 Satz 2, wenn sie dem Verhältnis entspricht, in dem diejenigen Anteile der Gesamtkosten des öffentlich geförderten Wohnraums und des sonstigen Wohnraums oder Geschäftsraums zueinander stehen, die nicht durch Finanzierungsmittel im Sinne des § 35 Satz 1 gedeckt werden.

14 Zu § 38:

Für die Teilberechnung der laufenden Aufwendungen bei Einsatz öffentlicher Baudarlehen unterschiedlicher Höhe (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 und § 38 Abs. 3) ist das Formblatt der Anlage 4 zu verwenden.

Anlage 4

15 Zu § 44**15.1 Zu Absatz 3:**

Absatz 3 Nr. 1 ist auch anzuwenden bei einem Doppelhaus mit je einer Wohnung, das auf einem Grundstück errichtet und durch eine Brandmauer getrennt ist.

15.2 Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 2 gilt nicht, wenn infolge Erweiterung oder Teilung der Wohnung eine neue Wohnflächenberechnung aufzustellen ist.

15.3 Die ermittelte Wohnfläche kann nicht auf- oder abgerundet werden.**II**

Aufgrund der Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung 1970 werden folgende Bestimmungen angepaßt:

1. Der RdErl. „Wohnungsbindungsrecht - Sozialmietbestimmungen (SMB)“ v. 8. 10. 1968 (SMBI. NW. 238) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 1.1 werden Datum und Fundstelle „19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3636)“ ersetzt durch „22. Juni 1979 (BGBl. I S. 711)“.
- 1.2 In Nummer 1.3 werden Datum und Fundstelle „4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1574)“ ersetzt durch „5. Januar 1979 (GV. NW. S. 10)“.
- 1.3 In Nummern 2.44 und 2.47 werden jeweils die Worte „nach Nummer 16 WFB 1967“ ersetzt durch die Worte „nach der jeweiligen Fassung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen“.
- 1.4 In Nummer 3.2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt: „Die Kostenmiete ist aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln, die nach der Zweiten Berechnungsverordnung und den Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV - II. BV) v. 1. 7. 1979 (SMBI. NW. 238) für die öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit aufzustellen ist“.
- 1.5 In Nummer 4.25 werden Absatz 3 gestrichen und in Absatz 4 Satz 3 der Klammerhinweis am Satzende wie folgt gefaßt: „(vgl. Nummer 45 Absatz 5 WFB 1979)“.
- 1.6 Nummer 5.4 wird gestrichen.
- 1.7 In Nummer 6.22 werden die Worte „gemäß Nummer 16 WFB 1957 bzw. 1967“ ersetzt durch die Worte „gemäß der jeweiligen Fassung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen“.

- 1.8 In Nummer 8.4 wird der Halbsatz 2 des Satzes 2 gestrichen.
- 1.9 In Nummer 9.22 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei der Erläuterung der Mieterhöhung sind die Gründe anzugeben, aus denen sich die einzelnen laufenden Aufwendungen erhöht haben, und die auf die einzelnen laufenden Aufwendungen fallenden Beträge (§ 4 Abs. 7 NMV 1970). Ferner ist die Errechnung der Einzelmiete für die Wohnung aus der Durchschnittsmiete sowie die Bestimmung der Höhe einer Umlage zu erläutern.“
2. Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 (WFB 1979), RdErl. v. 20. 2. 1979 (MBI. NW. S. 486/SMBI. NW. 2370), werden wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 20 Abs. 6 wird Satz 7 wie folgt gefaßt:
„Bei der Ermittlung der Wohnfläche nach Satz 1 sind Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 II. BV) nicht anzurechnen.“
 - 2.2 Nummer 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Außerdem sind die Veränderungen gesondert auszuweisen, die sich nach der Bezugsfertigkeit bis zur Aufstellung der Schlußabrechnungsanzeige, längstens bis zu 2 Jahren nach der Bezugsfertigkeit ergeben haben. Haben sich Gesamtkosten, Finanzierungsmittel oder laufende Aufwendungen insgesamt oder in einzelnen Ansätzen erhöht, sind die Gründe anzugeben, die dazu geführt haben.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.
 - 2.3 Nummer 46 wird bei gleichbleibender Überschrift wie folgt gefaßt:
Für Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnungen, die nach diesen Bestimmungen aufzustellen und zu prüfen sind, gelten die Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV – II. BV) v. 1. 7. 1979 (SMBI. NW. 238).
- 3 Die Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979) RdErl. v. 26. 1. 1979 (MBI. NW. S. 202/SMBI. NW. 2375), werden wie folgt geändert:
 - 3.1 Nummer 3.6 wird gestrichen; anstelle des bisherigen Textes wird folgender Hinweis eingefügt: („gestrichen“).
 - 3.2 In Nummer 3.10 wird das Zitat „13 Abs. 6“ ersetzt durch das Zitat „13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6“.
- 4 Die Bestimmungen für das Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren im steuerbegünstigten Wohnungsbau, RdErl. v. 9. 9. 1977 (SMBI. NW. 2377), werden wie folgt geändert:
Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
7 Übergangsregelung
Abschnitt 9 Satz 1 Sätze 4 bis 6 VA – II. WoBauG ist nach § 42 Abs. 4 Nummer 2 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 5570) in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 711) mit Wirkung vom 1. Januar 1979 nicht mehr anzuwenden.

III

- 5 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft
 - die „Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung“ (Erläuterungen 1971 – Erl. 1971), RdErl. v. 1. 3. 1971 (SMBI. NW. 2370)
 - Nummer 3 des RdErl. v. 9. 8. 1977 – V C 1 – 626 – (n. v.).

Anlage 1
Zu Nr. 4.4 VV – II. BV

**Ansatz von Honoraren
der Heizungs-, Sanitär- und Elektroingenieure**

1. Die Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sind in der Regel in Bauklasse 2 (Nr. 12 GOI 1937/50) einzustufen. Als Herstellungssumme ist von den Kosten der Anlage auszugehen, die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegt werden.

Herstellungsnummer Rohbauwert	DM	Vergütungssätze in Hundertstein für die Klassen		
		1	2	3
bis 10 000		9,68	14,52	19,36
bis 20 000		8,65	12,70	16,88
bis 30 000		8,10	11,75	15,43
bis 40 000		7,68	11,09	14,52
bis 50 000		7,38	10,84	13,91
bis 60 000		7,08	10,28	13,43
bis 70 000		6,84	9,95	13,06
bis 80 000		6,65	9,68	12,70
bis 90 000		6,47	9,41	12,40
bis 100 000		6,35	9,19	12,10
bis 150 000		5,80	8,34	11,01
bis 200 000		5,39	7,76	10,16
bis 300 000		4,90	6,98	9,07
bis 400 000		4,59	6,43	8,29
bis 500 000		4,54	6,17	7,81
bis 600 000		4,42	5,99	7,56
bis 700 000		4,35	5,83	7,32
bis 800 000		4,31	5,75	7,20
bis 900 000		4,26	5,68	7,10
bis 1 000 000		4,23	5,63	7,01
bis 2 000 000		4,11	5,14	6,29
bis 3 000 000		3,99	4,78	5,68
bis 4 000 000		3,87	4,54	5,20
bis 7 000 000		3,63	4,11	4,59
bis 10 000 000		3,26	3,83	3,99
bis 20 000 000		2,78	3,14	3,50
bis 30 000 000		2,54	3,02	3,26
bis 40 000 000 und darüber		2,42	2,78	3,14

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

2. Als angemessene Vergütung des Ingenieurs können in der Regel bei nachstehenden Teilleistungen folgende Vom-Hundert-Sätze der Honorartafel zu Nr. 1 angesetzt werden.

2.1 Heizungsingenieur	
a) Voruntersuchung	5%
b) Entwurf	22%
c) Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsvorbereitung	5%
d) Aufstellung der Massenberechnung und der Leistungsverzeichnisse	10%
e) Prüfung der Angebote	5%
f) Anfertigung der Ausführungszeichnungen	15%
g) Anfertigung der Schlitz- und Durchbruchpläne	8%
h) Abnahme auf Vertragsmäßigkeit	5%
Summe der Teilleistungssätze	75%

2.2 Sanitäringenieur	
a) Voruntersuchung	5%
b) Entwurf	22%
c) Aufstellung der Massenberechnung und der Leistungsverzeichnisse	10%
d) Prüfung der Angebote	5%
e) Anfertigung der Ausführungszeichnungen und der Schlitz- sowie Durchbruchpläne	20%
f) Abnahme auf Vertragsmäßigkeit	5%
Summe der Teilleistungssätze	67%

2.3 Elektroingenieur	
a) Voruntersuchung	5%
b) Entwurf	22%
c) Massenberechnung und Aufstellung der Leistungsverzeichnisse	10%
d) Prüfung der Angebote	5%
e) Anfertigung der Ausführungszeichnungen und der Schlitz- bzw. Durchbruchpläne	15%
f) Abnahme auf Vertragsmäßigkeit	5%
Summe der Teilleistungssätze	62%

- 2.4 Diese Vom-Hundert-Sätze können erhöht werden,
- 2.41 wenn das Bauvorhaben außergewöhnliche Schwierigkeiten in konstruktiver und betriebstechnischer Hinsicht verursacht,
- 2.42 wenn der Ingenieur selbständige Anträge im Bauge-nehmungsverfahren stellt,
- 2.43 wenn Umbauten vorgenommen werden und damit Mehrleistungen verbunden sind, bis zu 33%,
- 2.44 wenn der Ingenieur die örtliche Bauaufsicht übernimmt, bis zu 30%,
- 2.45 wenn der Elektroingenieur bei allelektrischer Versorgung die Teilleistung zu Nr. 2.3 Buchst. e erbringt, auf 20%, und wenn er Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsvorberechnungen aufstellt, um 5%.

Anlage 2

Zu Nr. 5.11 VV - II. BV

**Rundschreiben des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
betr. Zweite Berechnungsverordnung, § 11;
hier: Kosten von baulichen Änderungen**Vom 5. Januar 1973
- II A 26 23 01 - 2 -

An die
für das Bau-, Wohnungs- und
Siedlungswesen zuständigen Herren
Minister (Senatoren) der Länder

Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 II. BV sind Erneuerungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen keine baulichen Änderungen. Aus dieser Bestimmung kann sich für die Vermieter die rechtlich und wirtschaftlich bedeutsame Frage ergeben, ob und inwieweit die Kosten von solchen baulichen Maßnahmen nach den Absätzen 4 bis 6 den Gesamtkosten hinzugerechnet werden dürfen, die zwar der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung dienen, zugleich aber eine Wertverbesserung bewirken. Ich vertrete hierzu folgende Ansicht:

Die Bestimmung ist durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 14. Dezember 1970 zusammen mit dem Begriff „bauliche Änderungen“ zur Abgrenzung eingefügt worden. Sie soll vermeiden, daß Maßnahmen der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung, die der Vermieter ohne Auswirkungen auf die Gesamtkosten durchführen muß, nicht schon deswegen als bauliche Änderungen in den Gesamtkosten berücksichtigt werden dürfen, weil der Vermieter nicht genau den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herstellt.

Auch Maßnahmen der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung, die zu einem anderen, aber gleichwertigen Zustand führen, oder die infolge einer allgemeinen technischen Entwicklung zwangsläufig zu Änderungen führen, die mit Verbesserungen verbunden sind, sind daher noch keine baulichen Änderungen. Ich möchte dies durch zwei Beispiele verdeutlichen: Die Ersetzung eines defekten Drehschalters durch einen Kippschalter führt zu einem anderen, aber gleichwertigen Zustand. Die Ersetzung von defekten zweiadrigen elektrischen Leitungen führt zwangsläufig zum Einbau von sicheren dreiadrigen Leitungen, weil der Einbau von zweiadrigen Leitungen nicht mehr zulässig ist. In diesen Fällen handelt es sich um Instandsetzungen, durch die nur Mängel beseitigt werden, um die Wohnung nach § 536 BGB in einen zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

Die eingangs aufgezeigte rechtliche Problematik ergibt sich mithin erst bei solchen Maßnahmen, durch die über die Verpflichtung nach § 536 BGB hinaus ein Zustand geschaffen wird, der den Gebrauchswert der Wohnung erhöht oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessert. Solche Maßnahmen, die im wohlverstandenen Interesse des Mieters liegen und deshalb von ihm nach § 541a BGB geduldet werden müssen, sollten durch die Kostenfolgen aus § 11 Abs. 4 Satz 2 II. BV nicht verhindert werden. Die Bestimmung muß deshalb sachgerecht in dem Sinne interpretiert werden, daß Maßnahmen, die nur der (notwendigen) Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung dienen, keine baulichen Änderungen sind. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind bauliche Änderungen. Ihre Kosten dürfen nach Absatz 5 den Gesamtkosten hinzugerechnet werden, soweit die Änderungen Wertverbesserungen bewirken. Soweit die Änderungen zugleich Erneuerungen, Instandhaltungen oder Instandsetzungen ersetzen, bleiben die Kosten jedoch unberücksichtigt. Die insgesamt angefallenen Kosten sind also vor der Zurechnung um die fiktiven Kosten der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung zu kürzen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob Sie meine Auffassung teilen.

Betr. Bauvorhaben des

2

(Ort des Bauvorhabens)

1. Im Finanzierungsplan ausgewiesene zu tilgende Finanzierungsmittel (einschließlich öffentliche Baudarlehen)		2. Zinssatz %	3. Tilgungssatz %	4. Tilgungsbetrag DM	5. Höchstzulässiger Ansatz für den Zinssatz bei den einzelnen Fremdmitteln		
a) Darlehensgeber	b) Betrag DM				Zinsen u. Tilgung, höchstens jedoch 4% des Betrages in Sp. (2) DM	Zu entrichtende Zinsen (Sp. 3 x Sp. 2) DM	Zinssatz für das einzelne Fremdmittel (Sp. 6 ./ Sp. 7) DM
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
6. Summe der Tilgungsbeträge (ohne Tilgungen für Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen)							
abzüglich Betrag der Abschreibung (einschl. Sonderabschreibung)							
7. Betrag der erhöhten Tilgungen							
8. Höchstzulässiger Gesamtbetrag des Zinssatzes zur Aufbringung erhöhter Tilgungen							

3. Höchstzulässiger Gesamtbetrag des Zinerssatzes zur Aufbringung erhöhter Tilgungen

Als Zinssatz zur Aufbringung erhöhter Tilgungen ist der kleinere der beiden Beträge unter 7 und 8 anzusetzen, nämlich:

DM

Aufgestellt:

....., den
(Ort)

(Datum) 19

(Unterschrift)

Teilberechnungen der laufenden Aufwendungen**Betr. : Bauvorhaben des**

(Name oder Firma und Anschrift des Bauherrn)

in

(Ort, Straße, Nr. des Bauvorhabens)

1. Nach der Wirtschaftlichkeits-/Teilwirtschaftlichkeitsberechnung auf den öffentlich geförderten Wohnraum insgesamt fallende Aufwendungen:		DM
2. Abzüglich laufender Aufwendungen oder Mehrbeträge laufender Aufwendungen, die nur fallen auf Wohnraum, der		
a) mit Normaldarlehen und Aufwendungsdarlehen/-zuschüssen von DM/qm/mtl. gefördert wird,	DM	
b) mit verringerten Darlehen und Aufwendungsdarlehen/-zuschüssen* von DM/qm/mtl. gefördert wird,	DM	
c) mit verringerten Darlehen und Aufwendungsdarlehen/-zuschüssen* von DM/qm/mtl. gefördert wird,	DM	
d) mit verringerten Darlehen und Aufwendungsdarlehen/-zuschüssen* von DM/qm/mtl. gefördert wird,	DM	
e) Wohnraum, der nur mit Aufwendungsdarlehen/-zuschüssen von DM/qm/mtl. gefördert wird.	DM	DM
3. Zuzüglich der Rechnungszinsen für das nachstellige öffentliche Baudarlehen, soweit diese Finanzierungsmittel bestimmt sind für Wohnraum,		DM
a) unter Nr. 2a (6% von DM)	DM	
b) unter Nr. 2b (6% von DM)	DM	
c) unter Nr. 2c (6% von DM)	DM	
d) unter Nr. 2d (6% von DM)	DM	
e) unter Nr. 2e (6% von DM)	DM	
	DM	+
4. Gesamtbetrag der zu teilenden (fiktiven) Aufwendungen		DM

5. Aufteilungsmaßstab (Verhältnis der Wohnflächen)

	Wohnfläche des Wohnraums unter	qm	Vom-Hundert-Satz der Ges.-Wohnfläche
a)	Nr. 2a		= %
b)	Nr. 2b		= %
c)	Nr. 2c		= %
d)	Nr. 2d		= %
e)	Nr. 2e		= %
	Gesamtwohnfläche des öffentl. geförderten Wohnraumes		= 100,00 %

6. Von dem Gesamtbetrage der zu teilenden Aufwendungen (Nr. 4) fallen nach dem Aufteilungsmaßstab (Nr. 5)

a) Teilaufwendungen (Quersumme muß dem Betrage unter Nr. 4 entsprechen)

b) Abzüglich

ba) Betrag unter Nr. 3a

bb) Betrag unter Nr. 3b

bc) Betrag unter Nr. 3c

bd) Betrag unter Nr. 3d

be) Betrag unter Nr. 3e

c) Zuzüglich

ca) Betrag unter Nr. 2a

cb) Betrag unter Nr. 2b

cc) Betrag unter Nr. 2c

cd) Betrag unter Nr. 2d

ce) Betrag unter Nr. 2e

7. Teilaufwendungen (Quersumme muß dem Betrage unter Nr. 1 entsprechen)

8. Abzüglich Aufwendungsdarlehen

9. Verbleibende Aufwendungen

10. Berechnung der Durchschnittsmieten

auf den Wohnraum unter					Gesamt- betrag
Nr. 2a (Nr. 5a) %	Nr. 2b (Nr. 5b) %	Nr. 2c (Nr. 5c) %	Nr. 2d (Nr. 5d) %	Nr. 2e (Nr. 5e) %	
DM	DM	DM	DM	DM	DM
-	x	x	x	x	
x	-	x	x	x	
x	x	-	x	x	
x	x	x	-	x	
x	x	x	x	-	
DM	DM	DM	DM	DM	
+	x	x	x	x	
x	+	x	x	x	
x	x	+	x	x	
x	x	x	+	x	
x	x	x	x	+	
DM	DM	DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	

für den Wohnraum unter				
Nr. 2a	Nr. 2b	Nr. 2c	Nr. 2d	Nr. 2e
DM	DM	DM	DM	DM
: 12 :	: 12 :	: 12 :	: 12 :	: 12 :
qm	qm	qm	qm	qm
=	=	=	=	=
DM/qm	DM/qm	DM/qm	DM/qm	DM/qm
DM	DM	DM	DM	DM
: 12 :	: 12 :	: 12 :	: 12 :	: 12 :
qm	qm	qm	qm	qm
=	=	=	=	=
DM/qm	DM/qm	DM/qm	DM/qm	DM/qm

Aufgestellt:

(Ort)

den

(Datum)

19

(Unterschrift)

2410

Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Gem. RdErl. d. Justizministers - 3221 - I B. 2 -,
und Soziales - IV C 4 - 9132 - u. d. Innenministers
- IC 3 - 43.75 - v. 29. 7. 1979

Der gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und
Öffentliche Arbeiten u. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 21. 7. 1970 (SMBl. 2410) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1367.

311

Vorbereitung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Gem. RdErl. d. Justizministers - 3221 - I B. 2 -,
d. Innenministers - I C 2 / 17-55.11 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- IV B 2 - 6153 - v. 6. 7. 1979

Der Gem. RdErl. v. 10. 12. 1975 (SMBl. NW. 311) wird wie
folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) be-
stimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfs-
schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkam-
mern des Landgerichts. Er verteilt die Zahl der Haupt-
schöffen für die Strafkammern und für diejenigen
Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichts-
bezirke umfaßt, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke
und teilt sie den Amtsgerichten mit (§§ 43, 58, 77 GVG).

2. Abschnitt III Nr. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aus den berechtigten Vorschlagslisten wählt der Aus-
schuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stim-
men für die nächsten vier Geschäftsjahre getrennt die
erforderliche Anzahl von Hauptschöffen für die Schöf-
fengerichte und die Strafkammern.

3. In Abschnitt III Nr. 6 Abs. 3 werden die Wörter „oder bei einem Schwurgericht“ gestrichen.

4. Abschnitt III Nr. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu ent-
nehmenden Personalangaben (vgl. Abschnitt II Nr. 3)
der Hauptschöffen und der Hilfsschöffen, die für die
Strafkammern gewählt sind, teilt der Richter beim
Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit.
Dieser stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöf-
fenliste des Landgerichts zusammen.

5. Abschnitt III Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den ein-
zelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jähr-
lich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus
durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für
mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslo-
sung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder
Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Spruchkör-
pers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, daß
jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sit-
zungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Sätze 1 bis 3
GVG).

Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle
wegfallender Hauptschöffen treten (Hilfsschöffenliste),
wird ebenfalls jährlich für das ganze folgende Ge-
schäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher
Sitzung bestimmt; dabei findet Absatz 1 Satz 2 keine
Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 4 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffen und der
Hilfsschöffen:

bis zum 30. November jedes Jahres.

T.

6. In Abschnitt V werden nach der Terminangabe „15. Oktober jedes vierten Jahres“ die Wörter „die Schwur- gerichte und“ gestrichen.

7. In Abschnitt V werden nach der Terminangabe „30. November jedes Jahres“ die Wörter „Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr“ ersetzt durch „Auslosung der Haupt- schöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendhaupt- schöffen und Jugendhilfsschöffen für das bevorstehen- de Geschäftsjahr“.

8. Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

VII.

Verteilung der Vertrauenspersonen
auf die Verwaltungsbezirke

- Regelung gemäß Abschnitt III Nr. 3 c) -

Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden
Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2
GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird
wie folgt festgelegt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Stadt Krefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 9
2. Kreis Viersen:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 1

Regierungsbezirk Köln

1. Stadt Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 6
2. Stadt Bonn:
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 8
3. Stadt Köln:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 9
4. Stadt Leverkusen:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 8
5. Kreis Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 4
6. Erftkreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 1
7. Oberbergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 7
8. Rheinisch-Bergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 2
9. Rhein-Sieg-Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 3

Regierungsbezirk Detmold

1. Stadt Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 9
2. Kreis Gütersloh:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 1
3. Kreis Herford:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 6
4. Kreis Minden-Lübbecke:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 4.

- MBl. NW. 1979 S. 1367.

750

Überprüfung verlässener Grubenschächte

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr - III/A 1 - 20 - 00 - 32/79 -
u. d. Innenministers - I/C 3 - 85.10.14 -
v. 25. 6. 1979

Der Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 (SMBl. NW. 750) wird hier-
mit aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1367.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)**Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) und einem Bremskraftverstärker**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. 6. 1979 - II B 2 - 4062.4 (8/79)

Mein RdErl. vom 3. 5. 1978 (SMBL. 8300) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
4. In § 2 Nr. 3 DVO ist die Übernahme von Instandsetzungskosten für eine Servolenkung oder einen Bremskraftverstärker nicht vorgesehen. Da diese Vorrichtungen von der Funktion her den in § 2 Nr. 3 DVO bezeichneten Vorrichtungen, für die Instandsetzungskosten übernommen werden, vergleichbar sind, würde die Versagung dieser Leistung eine besondere Härte bedeuten. Nach § 89 Abs. 1 BVG können deshalb Instandsetzungskosten für Servolenkungen und Bremskraftverstärker in notwendigem Umfang im Rahmen eines Höchstbetrages von 1 150,- DM innerhalb von 5 Jahren übernommen werden.
2. Im letzten Satz vor der Aufhebungsvorschrift wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der zu Nr. 4 seine Zustimmung nach § 89 Abs. 2 BVG erteilt hat.“

- MBl. NW. 1979 S. 1368.

922

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlaß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 2 - 22-33 - 7/79
u. d. Innenministers - I B 1/20-10.10 -
v. 29. 6. 1979

- 1 Für Lautsprecher- und Plakatwerbung, die
 - 1.1 aus Anlaß von Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag) oder Kommunalwahlen oder
 - 1.2 zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Artikel 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GS. NW. S. 80/SGV. NW. 1111)
 in Nordrhein-Westfalen auf Straßen durchgeführt wird, werden hiermit nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigt. Die Ausnahmen gelten für Parteien, Wählergruppen und bei der Europawahl **zusätzlich** für sonstige politische Vereinigungen sowie in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlaß eines Volksbegehrens oder Volksentscheides tätig werden.
- 2 Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf
 - 2.1 Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, aber nicht am Wahltag selbst, oder
 - 2.2 Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2
 - 2.2.1 bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§§ 6 und 13 des Gesetzes vom 3. August 1951) und
 - 2.2.2 bei **Volksentscheid** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst (§ 20 des Gesetzes vom 3. August 1951)

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
 - Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.
- 3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf
 - 3.1 Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag
 - 3.2 Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
 - Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
 - Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
 - Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
 - 4 Die Ausnahmegenehmigung nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Regierungspräsidenten zuständig.
 - 5 Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden haben in allen Fällen, in denen zur Durchführung einer genehmigungspflichtigen oder auch nicht genehmigungspflichtigen Plakatwerbung (§ 82 Abs. 1, 2 und 3 BauO NW) eine Befreiung von dem zwingenden Verbot des § 15 Abs. 3 erster Satz BauO NW beantragt wird, davon auszugehen, daß Gründe des allgemeinen Wohls im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW die beantragte Abweichung erfordern, soweit nicht höherrangige Gesichtspunkte im Einzelfall entgegenstehen. Da die Verkehrssicherheit im allgemeinen weniger durch die Art des Wahlplakates an sich als vielmehr durch die besonderen Verhältnisse des Aufstellungs-ortes gefährdet werden kann, bedarf es in der Regel nur solcher Bauvorlagen, die zur Beurteilung etwaiger örtlicher Gefahrenlagen erforderlich sind. Hierzu werden in den meisten Fällen Angaben über den Ortsteil und die Straßenstrecken genügen. Befreiungen und Genehmigungen sind bis zum Wahl- oder Abstimmungstag oder bis zum Ablauf der Fristen nach Nr. 2.2.1 zu befristen. Sie sind außerdem mit der Auflage zu verbinden, daß die Plakate und die aufgestellten Plakatträger nach Ablauf der Frist unverzüglich zu beseitigen sind.
 - 6 Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 FStrG, §§ 18, 19, 25 ff. LStrG), wird geboten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt.
 - 7 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 2. 4. 1974 (SMBL. NW. 922) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1368.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit einer Bescheinigung
über die Befreiung vom Erfordernis
der Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 7. 1979 -
I B 5 - 451 - 14/67

Die am 4. 1. 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 55 für Frau Melahat Aker, Mitglied des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1979 S. 1369.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr**Siebzehntes gemeinschaftliches
AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema
„Die Bedeutung der Reaktionsdauer für
Unfallrekonstruktion, Unfallursachenermittlung
und Verkehrsrechtsprechung“**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 27. 6. 1979 - IV/A 4 - 52 - 72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e. V. (AFO), Köln, die Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e. V., Hamburg, und die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU), Köln, veranstalten ein dreitägiges Seminar zu dem Thema:

„Die Bedeutung der Reaktionsdauer für
Unfallrekonstruktion, Unfallursachenermittlung
und Verkehrsrechtsprechung“.

Es soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden sowie den Kraftfahrzeugsachverständigen, die an verantwortlicher Stelle für den Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

T. Das Seminar wird vom 11. bis zum 13. Oktober 1979 in der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, Köln-Lindenthal, im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes durchgeführt. Es beginnt am 11. Oktober 1979 um 9.45 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 9.15 Uhr) und endet am 13. Oktober 1979 um 13.00 Uhr.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Entwurf einer einheitlichen, fachübergreifenden Nomenklatur für das Reaktionsverhalten des Systems Fahrer/Fahrzeug
- Die Rechtsprechung zur Reaktionsdauer im Straßenverkehr
- Reaktionsverhalten des Kraftfahrers - Bedingungen und Abhängigkeiten
- Beurteilung, Vergleich und Beeinflussung der Bremsreaktionsdauer
- Beeinflussung der Reaktionsdauer durch Alkohol und/oder Medikamente
- Reaktionsgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Reizintensität
- Zur Analyse und Synthese von Reaktionsdauern
- Ermittlung von Fahrer-Reaktionsdauern in kritischen Situationen

- Die Reaktionsdauer aus physiologisch-optischer Sicht
- Über die Bremsreaktionsdauer bei Kraftfahrern
- Zum Problem der Umorientierungsdauer bei unerwarteten Situationen
- Die Ermittlung der Reaktionsdauer im realen Unfallgeschehen
- Problematik der Reaktionsdauerlängen bei der Verkehrsunfallrekonstruktion
- Darstellungsmöglichkeiten zur Verdeutlichung des Einflusses verschieden hoher Reaktionsdauern
- Das Ergebnis des Seminars für die tägliche Praxis des Verkehrsrichters

Anmeldungen zum Seminar werden schriftlich erbeten an die AFO, Gyrhofstraße 2, 5000 Köln 41. Anfragen können auch telefonisch unter (0221) 41 77 22 oder 42 11 34 an die AFO gerichtet werden. Jede gewünschte Anzahl von Einladungen und Anmeldekarten stehen bei der AFO zur Verfügung.

Die Zimmerbestellung erfolgt durch das Verkehrsamt der Stadt Köln, Unter Fethenhennen 19 (am Dom) D 5000 Köln 1, Ruf (0221) 2 21 33 30/33 48.

Für die Teilnahme am Seminar werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

Mitglieder der AFO bzw. Mitglieder der GUVU und Mitglieder der Deutschen Akademie	135,- DM
Angestellte freiberuflich tätiger Sachverständiger	135,- DM
Nichtmitglieder	160,- DM

Der Unkostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8 451 576 (BLZ 370 800 40) bei der Dresdner Bank in Köln (Postscheckkonto der Dresdner Bank: Köln 2000-503) gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Unkostenbeitrages unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt. Es wird gebeten, den Unkostenbeitrag möglichst bis zum 15. September 1979 zu überweisen. Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden.

Mittags ist Gelegenheit zum Essen in der Mensa der Universität zu Köln gegeben.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an dem Seminar zu ermöglichen.

- MBl. NW. 1979 S. 1369.

Innenminister

**Fortbildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen 1979**

Höherer Dienst vom 15. - 19. 10. 1979

in Bad Meinberg

Gehobener Dienst vom 22. - 26. 10. 1979

in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen

Bek. d. Innenministers v. 4. 7. 1979 -
II B 4 - 6.62.01 - 0/79

Im Oktober 1979 werden die Fortbildungswochen für den höheren und gehobenen Dienst unter dem Thema:

„EUROPA -
Bilanz und Perspektiven
im Jahr der ersten Direkt-
wahl zum Europäischen Parlament“

durchgeführt.

Die Fortbildungswochen werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die

Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und verpflegt, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und endend mit dem Mittagessen am Abreisetag. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRRKG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereiches zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für die Unterbringung und Verpflegung beträgt je Teilnehmer 184,- DM. Außerdem wird eine Teilnehmergebühr von voraussichtlich 40,- DM erhoben. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind – **getrennt nach Veranstaltungen – mit jeweils gesondertem Schreiben und in doppelter Ausfertigung** – durch die Behörden bis zu den unten angegebenen Terminen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die jeweilige Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltungen werden anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. Fortbildungswoche – höherer Dienst

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 15. 10. 1979, um 15.00 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 15. 10. 1979, als Abreisetag der 19. 10. 1979 vorgesehen.

T. Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 30. 8. 1979 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

2. Fortbildungswoche – gehobener Dienst

An der Fortbildungswoche können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 22. 10. 1979, jeweils um 15.00 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg bzw. im Kurhaus in Bad Oeynhausen eröffnet. Als Anreisetag ist der 22. 10. 1979, als Abreisetag der 26. 10. 1979 vorgesehen.

T. Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 5. 9. 1979 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1979 S. 1369.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor Dipl.-Kaufmann R. Claßen
zum Ministerialrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat M. Seichter

Oberregierungsrat H. Perschke

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dipl.-Volksw. L. Krieg
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. Dipl.-Volksw. H.-J. Treeck
zum Regierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat J. Fuchs
zum Regierungsdirektor

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. R. Harbeck
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Landeskriminalamt

Regierungsrat Dipl.-Ing. E. Lehbrink
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. B. Pfeiffer
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsräte
F. Schmitz-Jersch,
H. G. Schwarze,
G. Wichelmann
zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsrat Dr. O.-W. Rappold
zum Oberregierungsrat
Regierungsrat z. A. Dr. A. P. Pohle
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsdirektoren
H. Knieling,
H. Pollert
zu Leitenden Regierungsdirektoren
Regierungsräte
O. G. Domning,
P. Stadermann,
T. von Tresckow
zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Hollerbach
zum Regierungsvermessungsdirektor
Regierungsrat Th. Albert
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Münster –

Leitender Regierungsdirektor W. Schulz
zum Abteilungsdirektor
Regierungsrat B. Mann
zum Oberregierungsrat
Regierungsrat z. A. U. Marten
zum Regierungsrat

Polizeipräsident – Aachen –

Regierungsdirektor D. von Mallinckrodt
zum Leitenden Regierungsdirektor

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Kriminalrat H. Clages
zum Kriminaloberrat – Abteilung Köln –
Regierungsrat Dr. W. Fricke
zum Oberregierungsrat – Abteilung Münster –

Regierungsrat E. Simbeck
zum Oberregierungsrat
Regierungsoberamtsrat H. Schünemann
zum Regierungsrat – Abteilung Münster –

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum – Hagen –

Regierungsoberamtsrat H.-J. Schmitz
zum Regierungsrat

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. F. Scherf
zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Detmold –

Leitender Regierungsdirektor W. Schulz
zum Regierungspräsidenten Münster

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsrätin Dr. M. Sattler
zum Ministerpräsidenten

Oberregierungsräte

O. Robrecht,

P. Stadermann

zum Innenminister

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor D. von Mallinckrodt
zum Polizeipräsidenten Aachen

Regierungsrat H.-D. Lehmann
zum Präsidenten des Landtags

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsrat W. Beimann
zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Regierungsrat Dr. J. Haverkämper
zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
– Abteilung Bielefeld –

Regierungsrat H.-M. Kniesel
zur Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Nordrhein-Westfalen**

Oberregierungsrat H. Wetter
zum Regierungspräsidenten Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Oberregierungsrat H. Dornis

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Leitender Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing.
A. Köhler

Polizeidirektor – Hagen –

Polizeidirektor J. Flöther

Es sind entlassen worden:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Oberregierungsrat Dr. R. Salmen wegen der Wahl zum
Beigeordneten der Stadt Paderborn

Regierungspräsident – Detmold –

Oberregierungsrat U. Corbach wegen der Wahl zum
Beigeordneten der Stadt Detmold

Es ist verstorben:

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsvizepräsident Dr. W. Neumann

– MBl. NW. 1979 S. 1370.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor A. Jansen zum Ministerialrat

Oberregierungsrat W. Goetting zum Regierungsdirektor

Oberamtsrat K. Möhrke zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor A. Müller

Es ist verstorben:

Regierungsbaudirektor K.-H. Hartmann

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Obersteuerrat R. Lagoda zum Regierungsrat

Obersteuerrat K. Rüngeler zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Obersteuerrat B. Brockmann zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Obersteuerrat K. Mohr zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal

Obersteuerrat G. Gläßner zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln I

Regierungsrat W. Wittrock zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Steueroberamtsrat H. Terhaar zum Regierungsrat

Steueroberamtsrat W. Wessel-Terharn zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Oberregierungsrat A. Hoch zum Regierungsdirektor
beim Finanzamt Dortmund-Ost

Obersteuerrat A. Kluttig zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold

Obersteuerrat H. Schwibbe zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Regierungsdirektor G. Nast zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat H. Leypold zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrätin z. A. M. Völlmecke zur Regierungsrätin

Obersteuerrat H. Anger zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Hamborn

Regierungsrat z. A. H. Stötzel zum Regierungsrat beim Finanzamt Neuss

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat z. A. A. Leggewie zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat H. Flesch zum Oberregierungsrat

Finanzamt Kempen

Regierungsrat Dr. R. Scholz zum Regierungsrat

Finanzamt Mülheim/Ruhr

Regierungsrat z. A. C.-T. May zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-OstRegierungsrat z. A. L. Pietschmann zum Regierungsrat
Obersteuerrat G. Rumland zum Regierungsrat**Finanzamt Aachen-Stadt**

Obersteuerrat J. Hansen zum Regierungsrat

Finanzamt Bergisch Gladbach

Regierungsrat H. P. Eichner zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Obersteuerrat W. Utsch zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Altstadt

Obersteuerrat G. Hünwaldt zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Obersteuerrat J. Tillmann zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Steueroberamtsrat P. Heidemann zum Regierungsrat

Finanzamt Borken

Steueroberamtsrat J. Straff zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Obersteuerrat T. Benthaus zum Regierungsrat

Finanzamt Herne-West

Regierungsrat Dr. L. Kohorst zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lemgo

Regierungsrat H.-U. Riemer zum Oberregierungsrat

Finanzamt RecklinghausenRegierungsrat W. Wuthold zum Oberregierungsrat
Obersteuerrat P. Keßler zum Regierungsrat**Finanzbauamt Dortmund**

Regierungsbaurat G. Althaus zum Oberregierungsbaurat

Finanzbauamt Soest

Regierungsbaurat H. Meierjohann zum Oberregierungsbaurat

Landesfinanzschule NW, Haan

Obersteuerrat A. N. Kirsten zum Regierungsrat

Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf

Regierungsbauoberamtsrat F.-J. Fiegel zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat R. Schuldt an das Finanzamt Solingen-West

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsdirektor H. Peters an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat L. Becker an das Finanzamt Oberhausen-Nord

Finanzamt Oberhausen-Süd

Regierungsdirektor H. am Wege an das Finanzamt Duisburg-Süd

Finanzamt Euskirchen

Regierungsrat Dr. K. Kaup an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Finanzamt Köln-Außenstadt

Regierungsdirektor H. Kraemer an das Finanzamt Bonn-Innenstadt

Oberregierungsrat W. Mokross an die Steuerfahndungsstelle Köln

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat J. Anger an die Hauptbauleitung Coesfeld

Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf

Regierungsbaudirektor K. Hesse an die Fachhochschule Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

Oberregierungsrat E. Heldt

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsdirektor W. Pietsch

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Oberregierungsrat B. Homölle

Finanzamt Hamm

Oberregierungsrat P. Staufenberg

Finanzbauamt Bielefeld

Leitender Regierungsbaudirektor H. Meyer

Es sind ausgeschieden:

Finanzamt Neuss

Oberregierungsrätin Dr. E. Schulz-Zabel

Finanzamt Hagen

Regierungsrat W. Hoefermann

Es sind verstorben:

Finanzamt Herford

Regierungsdirektor G. Wagner

Finanzamt Lippstadt

Regierungsrat H. Frielinghaus

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Präsident des Verwaltungsgerichts – BesGr. R 3 – Dr. H. Schnellenbach zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts – BesGr. R 4 – in Gelsenkirchen,

Richter am Oberverwaltungsgericht D. Gierse zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht,

die Richter am Verwaltungsgericht

Dr. U. Voll in Münster,

Dr. D. Hahn in Aachen,

W. Vallendar in Köln,

H. Steinkemper in Arnsberg

zu Richtern am Oberverwaltungsgericht in Münster,

die Richter

M. May in Arnsberg,

Dr. P. Krämer in Aachen,

Dr. H.-H. Arnold in Gelsenkirchen,

Dr. H.-G. Schöler in Münster,

U. Eske in Köln

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht L. von Müller in Münster.

Es ist verstorben:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Th. Schulze in Münster.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat F. Klein zum Richter am Finanzgericht in Düsseldorf.

– MBl. NW. 1979 S. 1373.

Innenminister**Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1979**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1979 –
III B 2 – 6/010 – 9905/79

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1979 – GV. NW. S. 60 –, – SGV. NW. 602 –) wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1979 auf

1 178 897 706,01 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I. Quartal 1979 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 178 897 727,24 DM, entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1979 S. 1373.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf